



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 179-191)
Titel	Gesetzliche Verordnung, betreffend die Gerichts-Gebühren.
Ordnungsnummer	
Datum	15.12.1803

[S. 179] I.

Gerichts-Gebühren des Obergerichts.

1. Gebühren, welche in die Staatskasse fließen.

- a. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 64 bis 320 Franken, 6 Franken.
- b. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 320 bis 640 Franken, 8 Franken.
- c. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 640 bis 3200 Franken, 12 Franken.
- d. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 3200 bis 6400 Franken, 16 Franken.
- e. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 6400 Franken bis auf jede höhere Summe, 24 Franken.
- f. Bey einem Vorstand, und für ein Urtheil über eine Incidental- (Zwischen- oder Neben-) Frage, 4 Franken.
- g. Ein commissionaliter abgefaßter gütlicher Vergleich in einer schon ans Recht gekommenen Sache, soll dem Obergericht zur Ratifikation vorgelegt, und dafür die Hälfte der, für einen rechtlichen Spruch von gleichem Betrag bestimmten Kostens-Taxe bezogen werden. // [S. 180]
- h. In Local- oder andern Streitigkeiten, die keinen bestimmten Werth haben, und keiner bestimmten Schätzung fähig sind, wird es dem Ermessen des Richters überlassen, eine dem Gegenstand angemessene Taxe, die aber, nach obigen Bestimmungen, in keinem Fall unter 6 Franken, und nie über 24 Franken betragen kann, zu bestimmen.
- i. Für den Spruch in einem Revisionsbegehren, nach Verhältniß des Werths des Processes es werde Revision ertheilt, oder abgeschlagen, die Hälfte von obigem Spruchgeld.

2. Augenscheins Gebühren, welche den betreffenden Richtern und dem Schreiber zukommen.

In Voraussetzung, daß jeder Augenschein von 3 Richtern nebst einem Secretair vorgenommen werde, soll einem Richter des Tags für alles und jedes 10 Franken gebühren; sollte aber ein Augenschein in einer Entfernung vorgenommen werden, welche die Richter nöthigen würde, an diesem Orte länger als einen Tag zu verweilen, für jede Uebernachtung noch 5 Franken.

Das Gleiche gebührt dem Secretair.



3. Emolumente (Gebühren) für den Präsidenten des Obergerichts.

Für jede Besieglung, die von seiner Competenz abhängt, was für ein Act es immer seyn // [S. 181] möge, soll der Präsident zu seinen Händen zu beziehen haben, 4 Batzen.

4. Citations- und Abwärtsgebühren, welche den Weibern oder Abwarten des Obergerichts zukommen.

- a. Jede Parthey, sie bestehe aus wenigern oder mehrern Personen, so oft sie ans Obergericht, eine Commiſſion desselben, oder auf einen obergerichtlichen Augenschein citirt wird, hat jedesmahl an Weibelgebühren, zubezahlen, in allem 6 Batzen.
- b. Für einen Augenschein gebührt dem Abwart von den Partheyen zusammen, für einen Tag 6 Franken, und für jede Uebernachtung 3 Franken.

II.

Gerichts-Gebühren der Bezirks-Gerichte.

1. Gebühren, welche in die Staats-Kasse fließen.

- a. Für einen Spruch über einen Gegenstand, dessen Werth nicht über 64 Franken beträgt, 3 Franken.
- b. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 64 bis 640 Franken, 4 Franken.
- c. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 640 bis 5200 Franken, 6 Franken.
- d. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 5200 bis 6400 Franken, 10 Franken.
- e. Für einen Spruch über einen Gegenstand von // [S. 182] 6400 Franken bis auf jede höhere Summe, 16 Franken.
- f. Bey einem Vorstand, und für ein Urtheil über eine Incidental. (Zwischen- oder Neben-) Frage, 8 Franken.
- g. Ein commissionaliter abgefaßter gütlicher Vergleich in einer schon ans Recht gekommenen Sache, soll dem Bezirksgericht zur Ratification vorgelegt, und dafür die Hälfte der, für einen rechtlichen Spruch von gleichem Betrag bestimmten Kosten-Taxe bezogen werden.
- h. In Local- oder andern Streitigkeiten, die keinen bestimmten Werth haben, und keiner bestimmten Schätzung fähig sind, wird es dem Ermessen des Richters überlassen, eine, dem Gegenstand angemessene Taxe, die, nach obigen Bestimmungen, in keinem Fall unter 3 Franken, und nie über 16 Franken betragen kann, zu bestimmen,
- i. Für den Spruch in einem Revisions-Begehren, nach Verhältniß des Werths des Prozesses, es werde Revision ertheilt, oder abgeschlagen, die Hälfte von obigem Spruchgeld.
- k. Wenn eine Parthey auf der Stelle, oder nach genommener Bedenkzeit, die Apellation interponiert und proscquit, bezahlt sie 1 Franken, 6 Batzen.



2. Augenscheins-Gebühren, welche den betreffenden Richtern und dem Schreiber zukommen.

- a. Für einen Augenschein bezieht jeder Richter in der Stadt, wie auch der Schreiber, 2 Franken. // [S. 183]
- b. Bey einem Augenschein hat jeder der Richter auf dem Lande, und der Schreiber, für alles und jedes, zu beziehen:
Für einen halben Tag, 3 Franken.
Für einen ganzen Tag, 6 Franken.
Und wann er übernachten muß, 9 Franken.

Was übrigens die Entschädniß und die Schreib-Taxen für die Bezirksgerichtschreiber betrifft, so wird hierüber von der Regierung in der Folge ein Reglement festgesetzt werden.

3. Emolumente (Gebühren) für die Bezirks-Gerichts-Präsidenten.

Für jede Besieglung, die von seiner Competenz abhängt, was für ein Act es immer seyn möge, soll der Bezirks-Gerichts-Präsident zu seinen Händen zu beziehen haben, 2 Batzen.

4. Emolumente (Gebühren) für die Bezirks-Gerichts-Weibel auf der Landschaft.

- a. Jede Person, welche vor das Gericht, vor eine gerichtliche Commission, oder auf einen Augenschein citirt wird, bezahlt für die Citation 8 Rappen, (2 ß.)
- b. Der Gerichtsweibel mag sich zu Bestellung der Citationen, der Gemeindsammänner der betreffenden Gemeinden bedienen, in welchem Fall die // [S. 184] Gemeindsammänner jene 8 Rappen zu beziehen haben, wobey jedoch denselben keine Beschwerde von Botenlöhnen zufallen, sondern diese von den Gerichtsweibeln bezahlt werden sollen. Wird aber die Citation von dem Gerichtsweibel selbst besorgt, so hat dieser die Citations-Gebühr von 8 Rappen zu beziehen.
- c. Indessen sind in jedem Fall die Gerichtsweibel für die pünktliche Besorgung der Citationen verantwortlich. Hiefür, und für Abwart bey dem Gericht, oder einer gerichtlichen Commission, haben sie zusammen von einer jeden Parthey, sie bestehe aus einer, oder mehrern Personen, 6 Batzen zu beziehen.
- d. Bey einem Augenschein gebührt dem Abwart für einen halben Tag, von den Partheyen zusammen, 12 Batzen.
Für einen ganzen Tag, 3 Franken.
Und wann er übernachten muß, 5 Franken.
- e. Jemanden von dem Ort der Gerichtssitzung in Arrest zu führen, 4 Batzen.
- f. Jemanden des Arrests zu entledigen, 4 Batzen.
- g. Einen Arrestanten zum Verhör, und wieder ins Gefängniß zurückzuführen, 2 Batzen.
- h. Der Vollziehung eines Strafurtheils beyzuwohnen,
in dem Hauptort, 8 Batzen.
ausser demselben 16 Batzen. // [S. 185]



5. Emolument- (Gebühren) für den Bezirks-Gerichts-Weibel in dem Stadtbezirk.

- a. Für die Citationen, und für Abwart vor Gericht, oder einer gerichtlichen Commiſion, bezieht der Stadtgerichtsweibel die gleichen Gebühren, wie die Weibel der Bezirksgerichte auf der Landschaft, und sind deßwegen die, in dem vorhergehenden Titel, in den §. §. a. b. und c. enthaltenen Bestimmungen, auch in Ansehung des Stadtgerichtsweibels zu befolgen.
- b. Bey einem Augenschein abzuwarten, von den Partheyen zusammen, 1 Franken.
- c. Jemanden in Arrest zu führen, 4 Batzen.
- d. Jemanden des Arrests zu entledigen, 4 Batzen.
- e. Einen Arrestanten zum Verhör, und wieder ins Gefängniß zurück zu bringen, 2 Batzen.
- f. Um der Vollziehung eines Strafurtheils beyzuwohnen, 8 Batzen.

III.

Gebühren für die Zunft-Richter und die Friedens-Richter.

Da die Zunft-Richter und die Friedens-Richter von dem Staate kein Einkommen beziehen, so ist es nothwendig, daß ihnen durch angemessene Gerichtsgebühren für ihre richterlichen Bemühungen eine angemessene Entschädigung zufließe, welche folgendermassen bestimmt wird: // [S. 186]

1. Gebühren für die Zunftgerichte.

- a. Für einen, von dem Zunftgericht ausgefallten Spruch über einen Gegenstand von 1 bis 10 Franken, 1 Franken.
- b. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 10 bis 20 Franken, 2 Franken.
- c. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 20 bis 30 Franken, 3 Franken.
- d. Für einen Spruch über einen Gegenstand von 30 bis 64 Franken, 4 Franken.
- e. In Local- oder andern Streitigkeiten, die keinen bestimmten Werth haben, und keiner bestimmten Schatzung fähig sind, wird es dem Ermessen des Richters überlassen, eine dem Gegenstand angemessene Taxe, die, nach obigen Bestimmungen, in keinem Fall unter 1 Franken, und nie über 4 Franken betragen kann, zu bestimmen.
- f. Für eine gütliche Vermittlung eines Streites, es sey, daß sie von dem Zunftgericht, oder, unter der Ratifikation desselben, von einer Commission des Gerichts zu Stand gebracht worden sey, wird die nämliche Taxe bestimmt, wie für einen Spruch. Bey jedem Zunftgerichte werden diese Spruchgelder unter die sämtlichen fünf Richter vertheilt.
- g. Für jede Commiſional-Untersuchung jedem Richter 1 Franken.
- h. Bey einem sich ereignenden Augenschein soll jeder Richter im Ganzen zu beziehen haben, 2 Franken. Wann aber die Partheyen verlangen würden, oder der Richter selbst es für gut fände, // [S. 187] daß das ganze Zunftgericht den Augenschein vornehmen, und dort zugleich der Spruch abgefaßt werden soll, so hat jeder Richter zu beziehen, 2 Franken, das Spruchgeld mit einbegriffen.



- i. Wenn eine Parthey auf der Stelle, oder nach genommener Bedenkzeit, die Appellation interponiert und prosequiert, bezahlt sie dem Zunftgericht 8 Batzen, welche Appellations-Gelder unter die Richter vertheilt werden.

2. Emolumente (Gebühren) für die Zunftgerichts-Präsidenten.

Für jeden richterlichen Spruch, oder Vergleich, welchen der Zunftgerichts-Präsident mit seiner Unterschrift und Pettschaft bekräftigt, zahlt jede Parthey, sowohl Kläger als Beklagter, demselben 1 Batzen.

3. Schreibtaxen für die Zunftgerichtschreiber.

- a. Für das Protokollieren jedes Spruchs, je nach dem Werth des streitigen Gegenstands, nach der, für die Zunftgerichte bestimmten Abstufung, 3, 4, 5 oder 6 Batzen.
- b. Für einen Protokolls-Extract, wie für das Einprotokolliren, 3, 4, 5 oder 6 Batzen, nach der gleichen Abstufung.
- c. Für eine Appellation an das Bezirksgericht, 16 Batzen.
- d. Für eine einfache Weisung, 4 Batzen. // [S. 188]
- e. Bey jeder Commissional-Untersuchung, 1 Franken.
- f. Bey einem sich ereignenden Augenschein, im Ganzen, 2 Franken.

4. Gebühren für die Zunftgerichtsweibel.

- a. Für eine Citation, Erscheinung vor Gericht, oder einer gerichtlichen Commission, oder bey Augenscheinen, zahlt jede Parthey, sowohl Kläger als Beklagter, 2 Batzen.
- b. Bey einem Augenschein abzuwarten, von den Partheyen zusammen, 1 Franken,
- c. Für Abwart vor Gericht, oder einer gerichtlichen Commission, von jeder Parthey, 2 Batzen.

5. Anwendung und Bestimmung der, von den Zunftgerichten gesprochenen Bussen.

Die Zunftgerichtschreiber führen ein genaues Verzeichnis über die, von den Zunftgerichten gesprochenen Bussen, und legen darüber alle halbe Jahre den Zunftgerichten Rechnung ab.

Die eine Hälfte der Bussen soll sogleich dem Armengut derjenigen Gemeinde zugestellt werden, in welcher die, in die Buß verfallte Person wohnhaft ist; die andere Hälfte aber soll in eine besondere Kasse geworfen, und daraus nothwendige Localbedürfnisse der Zunftgerichte, als Gefangenschaftskosten, für den Gefangenschaftswärter, für Transportierung der Gefangenen vor den Rich- // [S. 189] ter u. s. w.; wenn nämlich die Fehlbaren, wegen Armuth nicht selbst zu bezahlen im Stand sind, bestritten werden. Die specificierten halbjährlichen Rechnungen über diese Einnahmen und Ausgaben von Bussen, sollen von den Zunftgerichten dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter zur Einsteht und Unterzeichnung zugestellt, und von dem letztern alljährlich der Justizkommission das Resultat beyder Halbjahr-Rechnungen jedes Zunftgerichts einberichtet werden.



6. Gebühren für die Friedensrichter.

- a. Für einen jeden zu Stand gekommenen Vergleich ohne Localbesichtigung, was solcher immer betreffe, soll der Friedensrichter, für alles, so ihm laut dem Gesetz zu thun obliegt, 1 Franken zu beziehen haben, welche Bezahlung dem Friedensrichter überlassen seyn soll, nach Gutbefinden und nach Maaßgabe der Umstände, entweder einer Parthey allein, oder beyden aufzulegen.
- b. Wäre aber der Vergleich auch mit Localbesichtigung verbunden, so soll der Friedensrichter über das im §. a. Bestimmte hinaus, 6 Batzen zu beziehen haben.
- c. Wann ein Friedensrichter zwar in einer Streitsache unterhandelt, zwischen den Partheyen aber keinen gütlichen Vergleich zu Stand gebracht hat, so soll er für seine Bemühung, und Ausfertigung der Ueberweisung zu beziehen haben, 6 Batzen.
// [S. 190]
- d. Hat es ein, bereits von dem Friedensrichter beaugenscheinigtes streitiges Locale betroffen, 1 Franken.
- e. Für einen auszustellenden Schein oder Zeugniß, ohne weitere Bemühung, soll der Friedensrichter zu beziehen haben, 2 Batzen.

7. Gebühren für die Weibel der Friedensrichter.

Für eine Citation und Erscheinung vor den Friedensrichter soll der Weibel von jeder Parthey zu beziehen haben, 1 Batzen.

IV.

Diesen Bestimmungen der Gerichtsgebühren werden für die sämtlichen Gerichtsstellen noch folgende Vorschriften beygefügt:

1. Sollen, der Regel nach, alle erloffenen Gerichtskosten der unterliegenden, und vorzüglich einer, als proceßsüchtig und trölerhaft zum Vorschein kommenden, Parthey auferlegt werden, es wäre dann, daß der Richter hierüber aus besondern Gründen eine andere Verfügung zu treffen für gut finden würde.
2. Alle richterlichen Akten sollen auf Stempelpapier ausgefertigt, und dasselbe von den Partheyen bezahlt werden.
3. Sollen die Gerichtspräsidenten die weitläufigen und aufhaltenden Geschwätze der Advocaten be- // [S. 191] hindern, und die letztern nöthigenfalls ernstlich zurechtweisen.
4. Wenn eine Parthey ohne ehehafte Ursache den ihr bestimmten Tag abschlägt, und nicht ans Recht kommt, so soll es dem Richter überlassen seyn, sie mit einer angemessenen Busse zu Handen des Richters, und Entschädniß für die Gegenparthey, zu bestrafen.
5. Wenn eine Parthey vor dem Richter erscheint, von welcher allgemein bekannt ist, daß sie einerseits der Proceßsucht nicht ergeben, sondern vielmehr, den Weg des Rechts einzuschlagen, gezwungen worden, – und anderseits, daß sie arm und dürftig, oder Allmosengenößig ist, so wird der Richter, einer solchen Parthey einen Theil, oder, je nach den Umständen, auch die ganze Kostenssumme schenken.



Zürich den 15ten December 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.05.2016]